

Gegründet 1974
CHIENS COURANTS DE FRANCE



Verein für französische Laufhunde e. V.

_____ angeschlossen: _____
Schweizer Laufhunde • Schweizer Niederlaufhunde

Zuchtschauordnung



Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
und der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)



CCF-Zuchtschau -Ordnung

(aktualisiert am 27. Februar 2016)

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der CCF Zuchtschau-Ordnung
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Katalog
- § 6 Nachmeldung
- § 7 Zulassung von Hunden
- § 8 Zulassung von Ausstellern
- § 9 Meldung
- § 10 Meldegelder
- § 11 Haftung
- § 12 Pflichten des Ausstellers
- § 13 Rechte des Ausstellers
- § 14 Hausrecht
- § 15 Personen im Ring
- § 16 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 17 Versetzen eines Hundes
- § 18 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 19 Platzierungen
- § 20 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 21 Bekanntgabe von Bewertungen
- § 22 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 23 Ausländische Zuchtrichter
- § 24 Pflichten des Zuchtrichters
- § 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter
- § 26 Zuchtrichterwechsel
- § 27 Zuchtrichter-Anwärter
- § 28 Zuchtgruppen-Wettbewerb
- § 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
- § 30 Paarklassen-Wettbewerb
- § 31 Ordnungsbestimmungen
- § 32 Veranstalter
- § 33 Termenschutz
- § 34 Titelvergabe
- § 35 Deutscher Champion (CCF)
- § 35.1 CCF-Sonderschauen auf Internationalen und Allgemeinen Ausstellungen
- § 36 Deutscher Champion (VDH)
- § 37 Vereinssieger-Vereinsjugendsieger
- § 38 Änderung der CCF Zuchtschauordnung
- § 39 Sonderbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

Zuchtschauen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

§ 2 Einteilung der Zuchtschauen und Geltungsbereich der CCF-Zuchtschau-Ordnung

1. Vorbereitung und Ablauf der termingeschützten Spezial-Zuchtschauen des CCF regeln sich nach den Bestimmungen dieser CCF-Zuchtschau-Ordnung, der CCF-Zuchtrichter-Ordnung, VDH-Zuchtschau-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI)
2. Die Bestimmungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – für die in Absatz 1 genannten Zuchtschauen.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Abs. 1 aufgeführten Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig; diese werden durch den Vorstand des VDH festgesetzt.

§ 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Zuchtschau angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Zuchtschauleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Katalog

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben enthalten: Veranstalter, Zuchtschauleiter, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.
2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

§ 6 Nachmeldungen

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z.B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 7 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI und/oder VDH hinterlegt ist, die in ein von der FCI und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.

2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetztem Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschauleitung unterblieben.

§ 8 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschauleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- 4.. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen.

§ 9 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die CCF-Zuchtschau-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Zuchtschauleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Zuchtschau beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb

der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 10 Meldegelder

Das Meldegeld wird vom CCF festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellungsgruppen ist untersagt.

§ 11 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde ange richtet werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung, Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Jede Form von „double handling“ d.h. der Versuch oder die Durchführung eine Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von einer Bewertung ausgeschlossen werden.
6. Auf dem Zuchtschaugelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Gleiches gilt für das Halten des Hundes an einem sogen. Galgen. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung (oder der CCF-Geschäftsstelle) oder im Falle von internationalen oder nationalen Rassehunde-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen. Eine Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 14 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 15 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschauleiter, die Mitglieder des CCF-Vorstandes sowie die Obleute für das

Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen im CCF haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Bewertung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 16 Rassen- und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Ausstellungsreglements
 2. Klasseneinteilung:
 1. Jüngstenklasse: 6 - 9 Monate
 2. Jugendklasse: 9 - 18 Monate
 3. Offene Klasse: ab 15 Monate
 4. Gebrauchshundeklasse: ab 15 Monate
Eine Gebrauchshundeklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI – und VDH Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs/Ausbildungs Kennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
 5. Championsklasse: ab 15 Monate
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der FCI Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), F.C.I.-Weltsieger, FCI-Europasieger, Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger) bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
 6. Ehrenklasse: Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der FCI“ bestätigt wurde. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.
 7. Veteranenklasse: ab 8 Jahren
Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote. Es wird den Veranstaltern empfohlen, die Hunde der Veteranenklassen dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren (1-3).
3. Stichtag für die Alterszuordnung: Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Zuchtschau startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.
 4. Die Einrichtung der Klassen 2- ist für alle Zuchtschauen gemäß § 2 verbindlich vorgeschrieben.

§ 17 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Zuchtschuleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

✓ Vorzüglich	V
✓ Sehr gut	Sg
✓ Gut	G
✓ Genügend	Ggd
✓ Disqualifiziert	Disq

in der Jüngstenklasse:

✓ Vielversprechend	vv
✓ Versprechend	vsp
✓ Wenig versprechend	wv

ohne Bewertung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen. Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 19 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3., und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung Vorzüglich 1, Sehr gut 1 Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§ 22 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.

2. Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese „Freigabe“ ist bei der Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

§ 23 Ausländische Zuchtrichter

1. Wird ein ausländischer Zuchtrichter eingeladen, so ist diesem rechtzeitig die CCF-Zuchtschau-Ordnung zu übergeben.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der CCF einen Dolmetscher bereitzustellen. Der CCF muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

§ 24 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt (siehe auch § 8)
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschaulenleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

§ 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

1. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
2. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH abgeschlossen.
3. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Zuchtschaulenleiter bzw. Sonderleiter und Zuchtschaulenleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 26 Zuchtrichterwechsel

Die Zuchtschauleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 27 Zuchtrichter-Anwärter

Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins- bzw. des Zuchtrichter-Obmanns zugelassen werden.

§ 28 Zuchtgruppen-Wettbewerbe

Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingersnamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „gut“ erhalten haben.

§ 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Zuchtschauen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Zuchtschau mindestens die Formwertnote „gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§ 30 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag in einer Klasse 2-7 ausgestellt worden sein.

§ 31 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen durch den Vereinsvorstand geahndet werden
 - a.) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen vom Verein für Französische Laufhunde durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere:
 - 1 den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört
 - 2 einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt
 - 3 seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Zuchtschaugelände entfernt,
 - 4 sich ohne Berechtigung im Ring aufhält
 - 5 die dem jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt
 - 6 einen nach § 7 Abs. 2 nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt
 - 7 aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde
 - 8 gegen § 12 Nr. 6 verstoßen hat.

- b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen vom Verein für Französische Laufhunde durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere:
1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert
 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht
 3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
- c) Der CCF-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
- d) Gegen Disziplinarmaßnahmen des CCF-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 32 Veranstalter

Für die Durchführung von Spezialzuchtschauen ist der CCF zuständig. Über die Zulassung zu Spezial-Zuchtschauen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung unter Einhaltung der §§ 7 und 8.

§ 33 Termenschutz

1. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen so rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des VDH gerichtet werden, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ vor der Veranstaltung möglich ist.
2. Treten Untergliederungen des CCF als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Zuchtschaubeauftragten enthalten.
3. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine International oder Allgemeine Zuchtschau stattfindet, ist die Zustimmung des VDH erforderlich.

§ 34 Titelvergabe

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

§ 35 Deutscher Champion (CCF)

1. Der vom Verein für französische Laufhunde vergebene Titel „Deutscher Champion (Klub)“ kann nur durch mindestens 4 Anwartschaften unter 3 verschiedenen Zuchtrichtern, wobei mindestens 3 Anwartschaften auf einer (vom Verein organisierten) Sonderchau errungen wurden und zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und 1 Tag liegen müssen. Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion- und Gebrauchshundklasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ dürfen von einem VDH-Mitgliedsverein am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ nur einmal und nur von einem - die jeweilige Rasse betreuenden Verein - verliehen bekommen. Die Vergabe der Anwartschaften darf nur auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen vorgenommen werden.
2. Das neutrale CAC des VDH wird anerkannt.

§ 35.1 CCF-Sonderschauen auf Internationalen und Allgemeinen Ausstellungen

Auf Sonderschauen im Rahmen von Internationalen und Allgemeinen termingeschützten Schauen wird die Anwartschaft für den Titel Dt. Champion (CCF) analog CACIB/Res.-CACIB vorgenommen.

§ 36 Deutscher Champion (VDH)

Der VDH stellt für alle Rassen Anwartschaften für den Titel « Deutscher Champion (VDH) in Wettbewerb. Die Verleihungsbestimmungen werden auf Vorschlag des Zuchtschau-Ausschusses vom VDH Vorstand beschlossen.

§ 37 Vereinssieger-Vereinsjugendsieger

- 1 Dieser Titel wird getrennt an Rüde und Hündin vergeben. Den Titel kann nur der Hund erhalten, dessen Eigentümer bis zum Tage des Meldeschlusses Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und die fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.
- 2 Die Titelvergabe ist an die Bewertung „Vorzüglich 1“ gebunden.

§ 38 Änderung der CCF-Zuchtschau-Ordnung

Der CCF Vorstand wird ermächtigt, im Falle des § 40 in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ oder Vereinsmitteilung bzw. schriftliche Bekanntgabe in Kraft zu setzen. Nach Inkrafttreten der am 24.03.1993 beschlossenen Satzung bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gem. § 31 Abs. 1 der CCF-Satzung.

§ 39 Sonderbestimmung

In dieser Ordnung nicht aufgeführte Bestimmungen werden durch die VDH-Zuchtschau-Ordnung geregelt.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 17.06.1995 in Kraft getreten.

Abkürzungen:

CCF = **C**hiens **C**ourants de **F**rance

Verein für französische Laufhunde

VDH = Verband für das Deutsche Hundewesen

FCI = Fédération Cynologique Internationale